

# Amtsblatt

<p><b>FÜR DIE STADT SALZGITTER</b></p> 	<p><b>Herausgegeben vom</b></p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p><b>48. Jahrgang</b></p>	<p><b>Salzgitter, 13. August 2021</b></p>	<p><b>Nummer 35</b></p>

## Inhalt

<b>Nr.</b>	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>	<b>Seite</b>
<b>105</b>	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 12. September 2021	276
<b>106</b>	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	279

\* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

## Amtliche Bekanntmachungen

### 105

Stadt Salzgitter  
 Fachdienst BürgerService und Ordnung  
 - Wahlbüro -

13.08.2021

#### BEKANNTMACHUNG

#### über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 12. September 2021

- Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl für die Stadt Salzgitter liegt in der Zeit vom 23. August bis 27. August 2021 für alle Wahlberechtigten zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsicht aus:

Stadtteil	Mo., 23.08.	Di., 24.08.	Mi., 25.08.	Do., 26.08.	Fr., 27.08.
Rathaus	08:00 bis	08:00 bis	08:00 bis	08:00 bis	08:00 bis
SZ-Lebenstedt	12:30 Uhr	12:30 Uhr	12:30 Uhr	12:30 Uhr	12:30 Uhr
Briefwahlbüro	13:30 bis	13:30 bis	13:30 bis	13:30 bis	
	15:00 Uhr	18:00 Uhr	15:00 Uhr	18:00 Uhr	
Außenstelle	08:00 bis	08:00 bis	08:00 bis	08:00 bis	08:00 bis
SZ-Bad	12:30 Uhr	12:30 Uhr	12:30 Uhr	12:30 Uhr	12:30 Uhr
Briefwahlbüro	13:30 bis	13:30 bis	13:30 bis	13:30 bis	
	15:00 Uhr	18:00 Uhr	15:00	18:00	

- Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruches gem. § 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät bei den oben angegebenen Stellen barrierefrei möglich.

Seite 276

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 27. August bis 12:30 Uhr, bei der Stadt Salzgitter, Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 10.11 und 10.12, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 22. August 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann **nur durch Briefwahl** an der Wahl teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag eine wahlberechtigte Person,

6.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

6.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses gem. § 18 Abs. 2 NKWG versäumt hat, oder

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

7. Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum **10. September 2021, 13.00 Uhr**, bei der Stadt Salzgitter, Rathaus, Briefwahlbüro, Joachim-Campe-Str. 6 – 8, 38226 Salzgitter, oder im Briefwahlbüro in der Außenstelle SZ-Bad, Marktplatz 11, 38259 Salzgitter, schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Weiterhin ist die persönliche Beantragung bei der Stadt Salzgitter, Rathaus, Briefwahlbüro, Zimmer 7, Joachim-Campe-Str. 6 – 8, 38226 Salzgitter, oder im Briefwahlbüro in der Außenstelle Salzgitter-Bad, Marktplatz 11, 38259 Salzgitter zu den jeweiligen Öffnungszeiten unter Ziff. 1 möglich.

In den o.g. Briefwahlbüros besteht die Möglichkeit, die Briefwahl an Ort und Stelle vorzunehmen.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 12.09.2021, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

8. Zusammen mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
  - die amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.
9. Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Eine Beantragung mittels Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige Übermittlung in elektronischer Form ist dabei nicht möglich. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat die bevollmächtigte Person vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
10. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
11. Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag, 12.09.2021 bis 18.00 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform **unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden (Einwurf in den Hausbriefkasten der Stadt Salzgitter, Rathaus Lebenstedt, am Wahltag vor 18:00 Uhr genügt), **aber nicht am Wahltag in einem Wahllokal**.

In Vertretung

gez. Michael Tacke

## 106

Stadt Salzgitter  
Der Oberbürgermeister

13. August 2021

### BEKANNTMACHUNG

#### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Salzgitter liegt in der Zeit vom 06. September bis 10. September 2021 wie folgt zur allgemeinen Einsicht aus:

Stadtteil	06.09.	07.09.	08.09.	09.09.	10.09.
SZ-Lebenstedt, Rathaus, Briefwahlbüro	08:00 bis 12:30 Uhr 13:30 bis 15:00 Uhr	08:00 bis 12:30 Uhr 13:30 bis 18:00 Uhr	08:00 bis 12:30 Uhr 13:30 bis 15:00 Uhr	08:00 bis 12:30 Uhr 13:30 bis 18:00 Uhr	08:00 bis 12:30 Uhr
SZ-Bad Kl. Rathaus Briefwahlbüro	08:00 bis 12:30 Uhr 13:30 bis 15:00 Uhr	08:00 bis 12:30 Uhr 13:30 bis 18:00 Uhr	08:00 bis 12:30 Uhr 13:30 bis 15:00 Uhr	08:00 bis 12:30 Uhr 13:30 bis 18:00 Uhr	08:00 bis 12:30 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät bei den oben angegebenen Stellen barrierefrei möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. bis zum 10. September 2021 bei den oben angegebenen Stellen der Stadt Salzgitter Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift während der Öffnungszeiten, spätestens am 10.09.2021, bis 12:30 Uhr, eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 05. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 49, Salzgitter-Wolfenbüttel

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021, 13:00 Uhr) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Stadt Salzgitter, Briefwahlbüro, Joachim-Campe-Str. 6 – 8, 38226 Salzgitter, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Weiterhin ist die Beantragung in der Außenstelle Salzgitter-Bad, Briefwahlbüro, während der Öffnungszeiten (siehe Tabelle unter Ziffer 1) möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, Sonntag, 26.09.2021, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte, der gleichzeitig an der Briefwahl teilnehmen möchte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangsannahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig absenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingeht. Eine persönliche Abgabe an dieser Stelle ist auch möglich. Eine Abgabe des Wahlbriefes in einem Wahllokal ist nicht erlaubt

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

In Vertretung

gez. Michael Tacke